

Entwurf stattfanden; dieselben wurden bald darauf vom Börsenvereinsvorstande nochmals in Leipzig versammelt und haben einen sehr ausführlichen Bericht über diese Verhandlungen veröffentlicht.

Schließlich wurde dem Geh. Rat Dambach vom Bundesrate die letzte Bearbeitung übertragen, und in dessen Gestaltung gelangte der Entwurf am 14. Februar 1870 an den Reichstag, wo er in der heutigen Fassung am 20. Mai 1870 in dritter Lesung angenommen und am 11. Juni vom Bundespräsidium bestätigt wurde.

Es sei ferner daran erinnert, wie auf Veranlassung des Bundeskanzleramtes vom Börsenvereins-Vorstande in den Tagen vom 4. bis 6. September 1871 in Heidelberg eine Kommission zusammenberufen war, die einen Normalvertrag ausarbeitete für Litterarkonventionen zwischen Deutschland und fremden Staaten. Und weiterhin nahmen Angehörige des Börsenvereins auf Vorschlag des Reichs-Justizamtes an der Bundesrats-Sitzung am 5. März 1883 teil, um als Sachverständige vor dem Abschluß der Litterarkonvention mit Frankreich gehört zu werden.

Und schließlich sei auch noch erwähnt, wie auf den Wunsch des Reichs-Justizamtes ein Vertreter dieser Behörde an den Beratungen teilgenommen hat, welche der Börsenvereins-Ausschuß der neu zu entwerfenden Verlagsordnung am 7. und 8. April dieses Jahres in Leipzig abgehalten hat.

Das sind Beweise dafür, welchen Wert die Regierung darauf legt, in Fragen der Litterar-Gesetzgebung Vertreter des Börsenvereins als Sachverständige zu hören. Und deshalb bin ich der Meinung, daß es der Regierung nur erwünscht sein kann, wenn wir durch Schaffung eines »Centralbureaus zum Schutze des Urheber- und Verlagsrechtes in Leipzig« ein Organ ins Leben rufen, welches bei Lösung der Aufgabe: Regelung unserer Litterar-Verhältnisse mit Amerika, Rußland, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen sachkundig helfend mit einzugreifen imstande ist.

Ich wende mich nun noch einem dritten Gegenstande zu, den ich ebenfalls für geeignet halte, der Thätigkeit des Centralbureaus überwiesen zu werden: Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Autoren und Verlegern, soweit sie nicht nach § 31 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 und nach § 4 der Instruktion vom 12. Dezember 1870 der Zuständigkeit der staatlichen Sachverständigen-Vereine unterliegen.

Der Börsenverein steht im Begriff, eine »Verlagsordnung« zu schaffen, welche in Anbetracht ihrer gründlichen Durchberatung, an welcher Verleger, Juristen und Autoren in drei Lesungen mitarbeiten, wohl als ein Normalvertrag zwischen Autor und Verleger anzusehen sein wird, ebenso, wie die »Verkehrsordnung« es in dem Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter künftighin sein soll. Wenn in diese Verlagsordnung die Bestimmung aufgenommen wird, daß in Zweifels- oder Streitfällen der Schiedspruch des »Centralbureaus zum Schutze des Urheber- und des Verlagsrechtes in Leipzig« maßgebend sein soll, so würden dadurch zweifellos manche Streitsachen, die jetzt gerichtlich ausgetragen werden müssen, dem Centralbureau zur Entscheidung zufallen.

Denn es darf wohl angenommen werden, daß viele Verleger die »Verlagsordnung« ihren Abmachungen mit Autoren zu Grunde legen werden, in welchem Falle sie Rechtskraft wie jeder andere Vertrag erhalten würde. Die Parteien würden dann rechtlich verpflichtet sein, bei Differenzen den Schiedspruch des Centralbureaus einzuholen und sich dem Schiedspruche zu unterwerfen.

Das Centralbureau wird bei der Art seiner Zusammensetzung, auf die ich gleich kommen werde, sehr wohl in der Lage sein, solche Schiedsprüche zu fällen. Jede vorkommende Sache wird von einem Referenten vorbereitet und dem Kollegium vorgebracht, das darüber in Beratung tritt und seine Entscheidung

den Parteien durch den Schriftführer mitteilt. Das Referat kann mündlich sein, die Verhandlung sachlich kurz und ebenso der Schiedspruch, ohne Motivierung; schwierige und umfangreiche Sachen muß das Centralbureau ablehnen dürfen. Es soll also den Sachverständigen-Vereinen keine Konkurrenz gemacht werden, ich möchte nur den jetzigen Uebelstand beseitigen, daß in Bagatellsachen die Parteien lediglich auf gerichtliche Hilfe angewiesen sind, was in Anbetracht der hohen Prozeßkosten keine Annehmlichkeit ist. Für die schiedsrichterliche Ausgleichung derartiger Streitfragen müßte eine in bescheidenen Grenzen gehaltene Gebühr entrichtet werden. Dem Centralbureau würden dadurch Einnahmen zugeführt, die willkommen sein werden; auch das Ansehen dieses Börsenvereins-Organes würde dadurch befestigt.

Die Zusammensetzung des Centralbureaus denke ich mir folgendermaßen:

1. Das »Centralbureau zum Schutze des Urheber- und des Verlagsrechtes in Leipzig« ist eine Einrichtung des »Börsenvereins der Deutschen Buchhändler«, ist als solche von einer Hauptversammlung des Vereins ins Leben zu rufen und vorschrittmäßig zu erneuern; ist dem Vorstande des Börsenvereins unterstellt und hat im Deutschen Buchhändlerhause seine Geschäftsstelle.

2. Das Centralbureau besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern, wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und giebt sich selbst eine Geschäftsordnung. Es soll bestehen aus 2 Buchhändlern, 1 Musikalien- und 1 Kunsthändler, 2 Autoren und 1 Juristen. Nur die Buch-, Musikalien- und Kunsthändler müssen Mitglieder des Börsenvereins sein. Für jedes ordentliche Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Bei besonderer Veranlassung können auch die Stellvertreter neben den ordentlichen Mitgliedern vom Vorsitzenden zur Beratung hinzugezogen werden; auch steht dem Centralbureau bei besonderer Veranlassung das Recht zu, andere Sachverständige zu den Beratungen hinzuzuziehen. Der Vorsteher des Börsenvereins hat als solcher das Recht, allen Versammlungen des Centralbureaus beizuwohnen; er kann in solchem Falle den Vorsitz führen, ist aber nicht verpflichtet dazu. Bei den Beratungen, nicht aber im Vorsitz, kann er sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Bei der Wahl der Mitglieder wird man darauf bedacht sein müssen, daß sie ihren Wohnsitz entweder in Leipzig, oder nicht zu fern davon haben, um auf eine regelmäßige Teilnahme derselben an den Verhandlungen rechnen zu können. Die außerhalb Leipzigs wohnenden Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung von Diäten, wie die Mitglieder aller übrigen Ausschüsse des Börsenvereins. Die feststehenden laufenden Arbeiten des Centralbureaus sind täglich von dem Schriftführer zu erledigen, die Mitglieder des Kollegiums nach Bedarf zur Beratung zusammen zu berufen, mindestens aber viermal im Jahre zu je einer regelmäßigen Versammlung. Den Geschäftsführer des Börsenvereins, der mit anderen Arbeiten bereits überbürdet ist, möchte ich, ebenso wie den Vorstand, für das Centralbureau wenig oder gar nicht in Anspruch nehmen, was durch die Geschäftsordnung zu regeln wäre.

3. Der Jurist des Kollegiums übernimmt das Schriftführeramt. Man wählt dazu wohl am besten einen in Leipzig ansässigen, auf dem Gebiete des litterarischen Rechts erfahrenen Rechtsanwalt. Er führt die laufenden täglichen Geschäfte, besorgt die Eintragungen und Auskunfterteilung etc., bereitet die Plenarsitzungen der Mitglieder durch Umlaufschreiben etc. vor, führt das Protokoll bei den Beratungen, macht die nötigen Eingaben bei Behörden etc. und fertigt die Urteile des Schiedsgerichts für die Parteien aus. Im Buchhändlerhause wird ihm für sein Amt eine Geschäftsstelle eingerichtet, wo die Akten ihre Aufstellung finden. Für die Registratur- und anderen Bureauarbeiten kann ihm nach Bedarf vom Börsenvereins-Vorstande subalterne Arbeitskraft zu seiner Unterstützung gewährt werden. Nur der Schriftführer, nicht die übrigen Mitglieder, erhält für seine Thätigkeit pekuniäre Vergütung, entweder in Gestalt von Gebühren, welche er nach Maßgabe seiner Arbeit selbst zu liquidieren hätte,